



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2023**

**I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreises Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	50.443.525 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.428.525 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.252.025 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.198.525 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	107.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	103.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	125.300 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 103.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt

## § 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn Sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 24.01.2023

Kanitz  
Landrat



## II. Hinweise zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 19.01.2023 unter dem Aktenzeichen 206.5.2-10210/saw5jc erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 26.01.2023 bis 06.02.2023 ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 48164012 im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in Klötze, montags von 08 – 13 Uhr, dienstags von 08 - 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, donnerstags von 08 – 12 Uhr und 13- 16 Uhr sowie freitags von 08 -12 Uhr öffentlich aus.

Salzwedel, den 25.01.2023

Kanitz

